

UTA Sammelstiftung BVG

Wahl des Stiftungsrates

1. Juli 2007

AUSGANGSLAGE

Das vorliegende Wahlreglement regelt das Wahlrecht und das Verfahren zur Wahl des Stiftungsrates der UTA Sammelstiftung BVG (nachfolgend Sammelstiftung genannt) und stützt sich auf Art. 9 der Stiftungsurkunde.

1 ZUSAMMENSETZUNG DES STIFTUNGSRATES

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Sammelstiftung und besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Er setzt sich je zur Hälfte aus Arbeitgeber- und aus Arbeitnehmervertretern zusammen.

2 WAHL DER ARBEITGEBER- UND DER ARBEITNEHMERVERTRETER

¹ Sämtliche der Sammelstiftung angeschlossenen Vorsorgewerke werden von der Geschäftsstelle über den Ablauf und den Zeitpunkt der Wahl informiert.

² Die Geschäftsstelle schlägt sowohl Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmervertreter als Kandidaten für die Wahl in den Stiftungsrat vor. Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmervertreter bilden je eine Wahlkategorie. Die Wahlvorschläge werden den Vorsorgekommissionen der angeschlossenen Vorsorgewerke schriftlich zugestellt. Sämtliche Vorsorgekommissionen der angeschlossenen Vorsorgewerke sind berechtigt, sowohl auf Seiten der Arbeitgeber als auch auf Seiten der Arbeitnehmer weitere Kandidaten vorzuschlagen.

³ Die folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine in der Sammelstiftung versicherte Person für die Wahl in den Stiftungsrat kandidieren kann:

- a) Die versicherte Person muss als Arbeitgeber- oder als Arbeitnehmervertreterin einer Vorsorgekommission angehören, deren Vorsorgewerk bei der Sammelstiftung angeschlossenen ist. Jedem Vorsorgewerk der Sammelstiftung steht eine Vorsorgekommission vor.
- b) Der Kandidat muss bei einem angeschlossenen Arbeitgeber in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen und der Anschlussvertrag des Vorsorgewerks darf ebenfalls nicht gekündigt sein.
- c) Bei Vorsorgewerken mit weniger als 15 Versicherten muss die Kandidatur von Personen, die nicht seitens der Geschäftsstelle zur Wahl vorgeschlagen werden, von mindestens 2/3 der im Vorsorgewerk versicherten Personen unterstützt werden. Gehört der Kandidat einem Vorsorgewerk mit 15 oder mehr Versicherten an, müssen mindestens 10 versicherte Personen des Vorsorgewerks den Vorschlag befürworten.

⁴ Im Weiteren sind auf Vorschlag der Geschäftsstelle auch nicht in der Sammelstiftung versicherte Personen als Arbeitgeber- und als Arbeitnehmervertreter wählbar.

⁵ Sämtliche Kandidaten sind auf ihre grosse finanzielle und persönliche Verantwortung aufmerksam zu machen. Solide Kenntnisse der beruflichen Vorsorge sind für einen Kandidaten unabdingbar. Jeder Kandidat verpflichtet sich, die seitens der Sammelstiftung geforderten Weiterbildungskurse zu besuchen.

3 WAHLVERFAHREN

¹ Personen, die sich neben den von der Geschäftsstelle vorgeschlagenen Kandidaten zur Wahl in den Stiftungsrat zur Verfügung stellen, müssen ihre Kandidatur ab Versanddatum des Wahlaufrufs innerhalb von 30 Tagen bei der Geschäftsstelle der Sammelstiftung einreichen.

² Die Geschäftsstelle sorgt dafür, dass mindestens so viele Personen für die Wahl zur Verfügung stehen, als mindestens Stiftungsratssitze zu besetzen sind.

³ Sofern seitens der Versicherten keine zusätzlichen Wahlvorschläge unterbreitet werden, gelten die von der Geschäftsstelle nominierten Kandidaten als in stiller Wahl gewählt. Falls nur in einer Wahlkategorie mehr Kandidierende zur Wahl stehen, als Sitze zu vergeben sind, ist in der anderen Wahlkategorie eine stille Wahl trotzdem möglich.

⁴ Stellen sich pro Wahlkategorie mehr Personen zur Wahl zur Verfügung, als Stiftungsratssitze zu besetzen sind, wird für beide Wahlkategorien je eine Wahlliste erstellt, auf der die kandidierenden Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter unter Angabe des Namens, des Vornamens und des Berufs aufgeführt werden. Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmervertreter der Vorsorgekommissionen wählen aus ihrer Liste so viele Kandidaten, wie Sitze zu vergeben sind, wobei jede Person nur einmal genannt werden darf.

⁵ Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmervertreter der wahlberechtigten Vorsorgekommissionen stimmen brieflich ab. Spätestens 30 Tage nach dem Versand durch die Geschäftsstelle müssen die ausgefüllten Wahllisten dem zuständigen Notar wieder zugestellt worden sein, wobei das Datum des Poststempels gilt.

⁶ Die Auszählung der gültigen Stimmen erfolgt unter notarieller Aufsicht. Eine Wahlliste ist ungültig, wenn mehr Kandidaten aufgeführt werden, als Sitze zu vergeben sind oder wenn Namen aufgeführt sind, die nicht für die Wahl kandidiert haben oder wenn die ausgefüllte Wahlliste nicht fristgerecht beim zuständigen Notar eingetroffen ist. Das Wahlergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten und vom zuständigen Notar zu beglaubigen.

⁷ Diejenigen Kandidaten mit der höchsten gültigen Stimmenzahl sind je als Arbeitgeber- und als Arbeitnehmervertreter gewählt, wobei das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen gilt. Pro angeschlossenen Arbeitgeber kann pro Wahlkategorie nur eine Person in den Stiftungsrat gewählt werden. Falls von einem angeschlossenen Arbeitgeber mehrere Personen gewählt werden, nimmt pro Wahlkategorie diejenige Person im Stiftungsrat Einsitz, die am meisten Stimmen erzielt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

⁸ Innert 30 Tagen werden die angeschlossenen Vorsorgewerke über die Zusammensetzung des Stiftungsrates informiert.

4 ERSATZWahl

¹ Stiftungsratsmitglieder, die mit dem Arbeitgeber eines angeschlossenen Vorsorgewerks in einem Arbeitsverhältnis stehen, scheiden mit dessen Auflösung aus dem Stiftungsrat aus. Dies gilt ebenso, wenn der Anschlussvertrag mit dem Vorsorgewerk, dem das Stiftungsratsmitglied angehört, aufgelöst wird.

² Für die verbleibende Amtsdauer wird eine Ersatzwahl durchgeführt, wobei das Wahlverfahren gemäss Art. 3 sinngemäss anzuwenden ist.

5 ZEITPUNKT DER WAHLEN UND AMTSDAUER DES STIFTUNGSRATES

¹ Die Stiftungsratswahlen finden jeweils drei Monate vor dem Ende einer Amtsdauer statt. Die Amtsdauer endet jeweils am Ende des Geschäftsjahrs. Die erstmalige Wahl findet per 1. Januar 2008 statt.

² Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

6 INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNGEN DES WAHLREGLEMENTS

¹ Das Wahlreglement tritt per 1. Juli 2007 in Kraft.

² Der Stiftungsrat der Sammelstiftung ist berechtigt, das Wahlreglement jederzeit zu ändern, doch ist dazu im Stiftungsrat eine qualifizierte Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen notwendig. Die qualifizierte Mehrheit bedeutet, dass mindestens 2/3 sämtlicher Stiftungsräte der Änderung zustimmen müssen, unabhängig von der Zahl der an der entsprechenden Stiftungsratssitzung anwesenden Stiftungsratsmitglieder.

³ Die zuständige Aufsichtsbehörde ist über die vorgenommenen Reglementsänderungen zu informieren.

Der Stiftungsrat

Kleindöttingen, 4. Juli 2007